



## Gemeindeamt Wernberg

### Niederschrift

von der Sitzung des  
**Gemeinderates**  
**4/2023**

der Gemeinde Wernberg am

Mittwoch, den 05.07.2023  
mit Beginn um 19:01 Uhr

#### Anwesend:

BGM <sup>in</sup>	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Christian Mitterböck	1. Vizebürgermeister	
VBGM <sup>in</sup>	Marlene Rogi	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Thomas Warmuth	Gemeindevorstand	
GR <sup>in</sup>	Sabine Hubmann	Gemeinderätin	
GR	RR Bruno Roland Peters	Gemeinderat	
GR	Mag. Christian Gritschacher	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR	Dr. Friedrich Schwarz	Ersatz-Gemeinderat	für GR <sup>in</sup> E. Wassertheurer
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Alexandra Mitterböck	Gemeinderätin	
GR	Michael Knes, MBA	Gemeinderat	
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR	Ing. Marc Gfrerer, MBA	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Sarah Simone Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	
GR	DI Max Borchardt, BEd BSc	Gemeinderat	
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR <sup>in</sup>	Christiane Neumann	Gemeinderätin	
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	
GR	Jürgen Eixelsberger	Gemeinderat	
AL <sup>in</sup>	Dr. <sup>in</sup> Anja Schweda	Amtsleiterin	
BAL	DI Thomas Dirr	Bauamtsleiter	
FW	Kevin Kobencic, BA	Finanzverwalter	
SCHR	Peter Kowal	Schriftführer	

<b>Abwesend:</b>
------------------

GR <sup>in</sup>	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	aus beruflichen Gründen
------------------	---------------------	---------------	-------------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Besucher. Bei dieser Gelegenheit stellt sie Frau Stefanie Fanninger vor, die sich unter den Besuchern befindet und seit 15. Mai 2023 in der Finanzverwaltung im Gemeindeamt beschäftigt ist.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

<b>Tagesordnung</b>
---------------------

## FRAGESTUNDE

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs.4 – K-AGO
2	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 1217, 1219 und 1361 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 1095/1, alle KG 75430 Neudorf
3	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 963, 967 und 968/3 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 962/2 und 997/32, alle KG 75430 Neudorf
4	Auftragsvergabe Straßensanierungsarbeiten im Gemeindegebiet
5	Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Generalsanierung Amselweg und Neuerrichtung Gehweg Terlach – Damtschach
6	WVA: Auftragsvergabe Sanierung Wasserleitung Amselweg und Terlach – Damtschach
7	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 269/1 und 271 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1024/1, alle KG 75449 Trabernig
8	Lindner Bach, Instandhaltung Rückhaltebecken 2023 bis 2025 – Förderansuchen
9	Abschluss eines Mietvertrages für die Gemeinderäumlichkeiten Im Wernberger Hof
10	FF Damtschach: Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges
11	Abschluss einer Vereinbarung mit Epamedia (Buswartehäuschen)

12	Benützungsordnung Turnsäle der Gemeinde Wernberg
13	Antrag DIE GRÜNEN: Vermietung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume für private Feiern
14	Benützungsordnung Veranstaltungsräume der Gemeinde Wernberg
15	Tarifordnung zur Benützungsordnung für Turnsäle und Veranstaltungsräume der Gemeinde Wernberg
16	Verordnung ganztägige Schulform 2023/2024 in den Volksschulen Damtschach und Goritschach
17	Verordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Kindergärten der Gemeinde Wernberg
18	Verordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg
19	Abschluss einer Vereinbarung mit AVS: Einrichtung einer betrieblichen Tagesmutter
20	Grundsatzbeschluss über den Beitritt zur KEM-Region „Terra Amicitiae“
21	Entsendung eines Mitgliedes in den Kontrollausschuss des AWWWW
22	Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2023
23	Finanzierungsplan investives Einzelvorhaben: Amselweg
24	1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023

In nicht öffentlicher Sitzung:

25	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

In öffentlicher Sitzung:

26	2. Änderung des Stellenplans 2023
----	-----------------------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

### **Verlauf der Sitzung:**

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert in ihrem Bericht über den aktuellen Stand des A2-Vollanschlusses für Wernberg. Nachdem es in letzter Zeit keine gesicherten Aussagen dazu gab, wandte sie sich direkt an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft). Dabei brachte sie in Erfahrung, dass das Projekt derzeit gestoppt ist. Es wird ein „Verkehrsmodell Österreich“ ausgearbeitet, was auch auf die A2-Vollanschlussstelle in Wernberg Auswirkungen hat. Es ist abzuwarten, bis das „Verkehrsmodell Österreich“ veröffentlicht wird. Das soll im Spätherbst 2023, eher im Frühjahr 2024 der Fall sein. Mit einem Baubeginn ist nicht vor dem Jahr 2025 zu rechnen. Der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg wird über den notwendigen Beschluss zur Finanzierung in der nächsten Gemeinderatssitzung im Herbst beraten.

Ebenso geht die Bürgermeisterin auf das Thema „Eisenbahnunterführung Förderlach“ ein. Die Planungen sind nach wie vor im Laufen und werden im Sommer finalisiert. Am 26. Juli 2023 findet mit den Verantwortlichen des Landes Kärnten und den ÖBB ein Gespräch über den Lärmschutz statt. Im Zuge der Planungen wird auch überprüft, ob ein nicht barrierefreier Fußgängerübergang – also ohne Lift – möglich ist. Einen Lift wird sich die Gemeinde nicht leisten können, zumal eine barrierefreie Überquerungsmöglichkeit direkt beim Bahnhof gegeben sein wird.

Die Bürgermeisterin nimmt auch die Möglichkeit wahr, Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) zu gratulieren, der nun auch Landtagsabgeordneter ist. Sie hofft und geht davon aus, dass er im Landtag auch die Anliegen Wernbergs vertritt.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 – K-AGO
---	---

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderat RR Bruno Roland Peters (SPÖ) und von Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ) unterfertigt wird.

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 1217, 1219 und 1361 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 1095/1, alle KG 75430 Neudorf
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Wegvermessung der Parzellen Nr. 1217, 1219, 1361 und 1095/1, alle KG Neudorf, sollen die Trennstücke Nr. „1“ der Parzelle Nr. 1361 mit einer Teilfläche von 145 m<sup>2</sup>, lastenfrei mit einem Ablösebetrag von € 40,00/m<sup>2</sup> sowie Nr. „2“ der Parzelle Nr. 1219 mit einer Teilfläche von 271 m<sup>2</sup> und Nr. „3“ der Parzelle Nr. 1217 mit einer Teilfläche von 18 m<sup>2</sup> kosten- und lastenfrei ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1095/1 übernommen werden.

Im Zuge der Wegvermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme der Grundstücksteile hergestellt.

Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 25.04.2023, GZ: 9363/21, dargestellt.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Nachfolgender Übernahme in das Öffentliche Gut, gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 25.04.2023, GZ: 9363/21, wird zugestimmt:

Lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „1“ der Parzelle Nr. 1361 mit einer Teilfläche von 145 m<sup>2</sup>, mit einem Ablösebetrag von € 40,00/m<sup>2</sup> sowie kosten- und lastenfreie Übernahme der Trennstücke Nr. „2“ der Parzelle Nr. 1219 mit einer Teilfläche von 271 m<sup>2</sup> und „3“ der Parzelle Nr. 1217 mit einer Teilfläche von 18 m<sup>2</sup> in das Öffentliche Gut, Parzelle Nr. 1095/1, alle KG 75430 Neudorf.

Die Übernahme in das Öffentliche Gut der Gemeinde Wernberg mit Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

3

Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 963, 967 und 968/3 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 962/2 und 997/32, alle KG 75430 Neudorf

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Grundstücksteilung der Parzellen Nr. 963, 967 und 968/3, alle KG Neudorf, soll das Trennstück Nr. „8“ der Parzelle Nr. 963 mit einer Teilfläche von 4 m<sup>2</sup>, kosten- und lastenfrei ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 962/2 und das Trennstück Nr. „1“ der Parzelle Nr. 968/3 mit einer Teilfläche von 3 m<sup>2</sup> sowie das Trennstück Nr. „2“ der Parzelle Nr. 967 mit einer Teilfläche von 38 m<sup>2</sup> kosten- und lastenfrei in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 997/32 übernommen werden.

Die Trennstücke sind im Vermessungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Christian Maletz, 9500 Villach, vom 04.02.2022, GZ: 5157-1/2022, dargestellt.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Nachfolgender Übernahme in das Öffentliche Gut, gemäß Vermessungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Christian Maletz, 9500 Villach, vom 04.02.2022, GZ: 5157-1/2022, wird zugestimmt:

Kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „8“ der Parzelle Nr. 963 mit einer Teilfläche von 4 m<sup>2</sup> ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 962/2 und das Trennstück Nr. „1“ der Parzelle Nr. 968/3 mit einer Teilfläche von 3 m<sup>2</sup> sowie das Trennstück Nr. „2“ der Parzelle Nr. 967 mit einer Teilfläche von 38 m<sup>2</sup> in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 997/32, alle KG 75430 Neudorf.

Die Übernahme in das Öffentliche Gut der Gemeinde Wernberg mit Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

4

Auftragsvergabe Straßensanierungsarbeiten im Gemeindegebiet

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Die erforderlichen Straßensanierungsarbeiten im Gemeindegebiet werden auch heuer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchgeführt. Für die Ausschreibung im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich wurden die Firmen STRABAG AG, Porr, Kostmann und Swietelsky eingeladen, wobei die Firma STRABAG AG als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 109.162,99 brutto hervorgegangen ist.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass die Firma STRABAG AG, Zweigniederlassung Kärnten, Triglavstraße 9, 9500 Villach mit den Straßensanierungsarbeiten 2023 im Gemeindegebiet mit einem Angebotspreis von € 109.162,99 brutto beauftragt wird.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

5	Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Generalsanierung Amselweg und Neuerrichtung Gehweg Terlach – Damtschach
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 15.03.2023 wurde der Straßenbau samt Wasserleitungsbau am Amselweg und Damtschach-Terlach im nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich ausgeschrieben. Es wurden fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen, wobei die Firma PORR Bau GmbH, NL Kärnten / Osttirol, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt, nach erfolgter Angebotsprüfung mit einer Gesamtangebotssumme von € 757.476,26 brutto und einer Gesamtpunkteanzahl von 100 als Bestbieter hervorgegangen ist. Die anteiligen Kosten für die Straßenbauarbeiten zur Generalsanierung des Amselweges betragen € 410.577,21 brutto sowie der Neuerrichtung des Gehweges Damtschach-Terlach betragen € 57.275,12 brutto.

Auf die Frage von Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP), auf welcher Länge der Amselweg saniert wird, antwortet die Bürgermeisterin, dass sich die Länge von der Bundesstraße bis zur Kreuzung Reitschulweg erstreckt.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass die Firma PORR Bau GmbH, NL Kärnten / Osttirol, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt mit den Straßenbauarbeiten samt Wasserleitungsbau am Amselweg und am Gehweg Damtschach-Terlach mit einem Gesamtangebotspreis von € 757.476,26 brutto beauftragt wird. Die anteiligen Kosten für die Straßenbauarbeiten zur Generalsanierung des Amselweges betragen € 410.577,21 brutto sowie der Neuerrichtung des Gehweges Damtschach – Terlach betragen € 57.275,12 brutto.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

6	WVA: Auftragsvergabe Sanierung Wasserleitung Amselweg und Terlach – Damtschach
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 15.03.2023 wurde der Straßenbau samt Wasserleitungsbau am Amselweg und Damtschach-Terlach im nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich ausgeschrieben. Im Zuge der Ausschreibung wurden fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen, wobei die Firma PORR Bau GmbH, NL Kärnten / Osttirol, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt nach erfolgter Angebotsprüfung mit einer Angebotssumme von € 757.476,26 brutto als Bestbieter hervorgegangen ist. Die anteiligen Kosten für die Wasserleitungssanierung im Amselweg betragen € 176.145,35 netto sowie für die Sanierung im Bereich des Gehweges Damtschach – Terlach betragen € 65.207,93 netto.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass die Firma PORR Bau GmbH, NL Kärnten / Osttirol, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt mit den Straßenbauarbeiten samt Wasserleitungsbau am Amselweg und am Gehweg Damtschach-Terlach mit einem Angebotspreis von € 757.476,26 brutto beauftragt wird. Die anteiligen Kosten für die Wasserleitungssanierung im Amselweg betragen € 176.145,35 netto sowie für die Sanierung im Bereich des Gehweges Damtschach – Terlach betragen € 65.207,93 netto.“

Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) fragt, ob Leerverrohrungen für Lichtwellenleiter und Glasfaser angedacht sind?

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) bestätigt das. Sie kündigt auch eine Anrainerinformation Ende Juli an.

Gemeinderat Ing. Marc Gfrerer, MBA (ÖVP) ruft in seiner Wortmeldung in Erinnerung, dass die Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung im November 2022 (Anmerkung: Korrekt und konkret war es die Sitzung am 22. März 2023.) die Straßensanierung-Baustellen für das Jahr 2023 thematisierten. Damals gab es andere Preise. Bei Wasserleitungen lag der Preis bei € 110.000,00 (Anmerkung: korrekt € 125.000,00), jetzt liegt er bei € 176.000,00. Er stellt die Frage, weshalb der Preis in letzter Zeit so nach oben ging.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erklärt, dass es sich damals um eine Schätzung mit den Preisen für die Gottestaler Straße handelte. Sie ruft in Erinnerung, dass die Gemeinde verpflichtet ist, Aufträge öffentlich auszuschreiben und die Preise in der Baubranche sind in jüngster Vergangenheit stark angestiegen.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) fügt hinzu, Gespräche mit Vertretern anderer Gemeinden geführt zu haben. Alle haben das Gefühl, dass die Angebote aktuell sehr hochpreisig sind. Dennoch sind die Projekte jetzt umzusetzen, weil sonst die Finanzierung nicht gewährleistet ist.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) konkretisiert, dass jetzt Förderungen vom Bund zu nutzen sind, sonst sei die Chance aufgrund der vorgegebenen Abrechnungsfristen vertan.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

7	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 269/1 und 271 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1024/1, alle KG 75449 Trabernig
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Grundstücksteilung der Parzellen Nr. 269/1 und 271, alle KG Trabernig, soll das Trennstück Nr. „2“ der Parzelle Nr. 269/1 mit einer Teilfläche von 4 m<sup>2</sup> und das Trennstück Nr. „3“ der Parzelle Nr. 271 mit einer Teilfläche von 1 m<sup>2</sup> kosten- und lastenfrei in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1024/1, KG Trabernig, übernommen werden.

Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9500 Villach, vom 04.04.2023, GZ: 222127-V1-U, dargestellt.

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

„Nachfolgender Übernahme in das Öffentliche Gut, gemäß Vermessungsplan Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9500 Villach, vom 04.04.2023, GZ: 222127-V1-U, wird zugestimmt: Kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „2“ der Parzelle Nr. 269/1 mit einer Teilfläche von 4 m<sup>2</sup> sowie das Trennstück Nr. „3“ der Parzelle Nr. 271 mit einer Teilfläche von 1 m<sup>2</sup> in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1024/1, alle KG 75449 Trabernig.

Die Übernahme in das Öffentliche Gut der Gemeinde Wernberg mit Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8	Lindner Bach, Instandhaltung Rückhaltebecken 2023 bis 2025 – Förderansuchen
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Für die Jahre 2023 bis 2025 sind die Funktion des Staubeckenverantwortlichen sowie diverse Anpassungen an den bestehenden Rückhaltebecken am Lindner Bach erforderlich.

Die Funktion des Staubeckenverantwortlichen sowie die Beckenbücher wurden in den letzten zwei Jahren durch das Ingenieurbüro DI Franz Maidic durchgeführt. Für die Jahre 2023 bis 2025 werden die erforderlichen Leistungen des Staubeckenverantwortlichen mit € 14.850,00 brutto angeboten.

Zur Abschätzung der Kosten für die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den drei Hochwasserrückhaltebecken wurde der Überprüfungsbericht der Rückhaltebecken herangezogen (Stress-Test RHB, 29.07.2019 – Kostenschätzung ohne Indexanpassung). Die Kosten dafür werden mit € 12.000,00 brutto abgeschätzt.

Die Gesamtkosten inklusive Unvorhersehbares betragen insgesamt € 30.000 brutto und werden zu je einem Drittel vom Bund und Land gefördert. Der Interessentenbeitrag für die Gemeinde Wernberg beträgt € 10.000,00 brutto.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass das Ingenieurbüro DI Maidic als Staubeckenverantwortlicher für die Jahre 2023 bis 2025 beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Rückhaltebecken umgesetzt und das Finanzierungsansuchen und der Finanzierungsvertrag „RHB Lindnerbach“ beschlossen werden.“

Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) fragt, welche Aufgaben ein Staubeckenverantwortlicher hat.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) erklärt, dass dieser mit der Führung des Wartungsbuches für das Staubecken betraut ist. Der Staubeckenverantwortliche hat zum Beispiel zu kontrollieren, ob alle Dämme in Ordnung sind oder ob alle Rohre frei sind. Er erstellt den Alarmplan, nach dem die verantwortlichen Personen der Gemeinde im Alarmfall zu handeln haben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

9	Abschluss eines Mietvertrages für die Gemeinderäumlichkeiten im Wernberger Hof
---	--

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) fasst als Berichterstatterin die wichtigsten Punkte des Mietvertrages zusammen:

- Der monatliche Mietzins beträgt € 1.847,13, inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer.
- Der westlich vom Haus gelegene Parkplatz für 8 PKW gehört ohne Einschränkung zum Mietgegenstand.
- Die Winterbetreuung des Parkplatzes wird von der Gemeinde Wernberg besorgt.
- Die Winterbetreuung der Fußgängerzone (Gehwegplatten zum Gemeinschaftssaal) wird vom Hausbetreuer besorgt.

- Energievereinbarung: Das gesamte Wohn- und Geschäftshaus (Terlacher Straße 30, 9241 Wernberg) wird über eine Zentralheizung sowie eine zentrale Warmwasseraufbereitung (Pelletsanlage) versorgt, ebenso auch die Geschäftsräumlichkeiten von Top 1 (Wernberger Hof). Für Top 1 wird entsprechend der Mietfläche (165,54 m<sup>2</sup>) ein monatliches Akonto von € 230,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer vorgeschrieben. Die Abrechnung (Verbrauch Pellets und Strom in der Heizzentrale) erfolgt einmal pro Jahr nach dem Quadratmeterschlüssel durch die Hausverwaltung Krenauer (Mariahilfer Straße 57-59, 1060 Wien). Reparaturen an der Heizanlage sowie Service-Leistungen werden vom Vermieter übernommen.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Dem im Entwurf vorliegenden Mietvertrag zwischen Herrn Kaspar Erath, Goldschlagstraße 93/8-10, 1150 Wien und der Gemeinde Wernberg, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg, zur Anmietung der im Haus Terlacher Straße 30, 9241 Wernberg, Stiege 1, Parterre, Tür 1, gelegenen Räumlichkeiten bestehend aus Saal, Küche, behindertengerechter WC-Anlage, Vor- und Sesselraum, mit einer Gesamtnutzfläche von 165,54 m<sup>2</sup> und von 8 PKW-Abstellplätzen entlang des Parkplatzes bei der Terlacher Straße sowie der Terrasse vor dem Gemeindesaal wird zugestimmt.“

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) ergänzt, dass hier ab Herbst eine betriebliche Tagesmutter installiert wird, wodurch auch der Mietzins gerechtfertigt ist.

Der Gemeinde ist es auch gestattet, die kleine Grünfläche vor dem Gebäude zu benützen. Der Saal darf im Rahmen der Gemeindeverwaltung für Seminare und Veranstaltungen an Dritte weitergegeben werden. Dafür ist noch eine Betriebsstättengenehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz einzuholen, damit rechtlich alles seine Ordnung hat.

Was die Mehrwertsteuer bei der Miete betrifft, folgt noch ein Gespräch mit dem Steuerberater. Nachdem es um Kinderbetreuung geht, ist zu eruieren, ob die Vorsteuer gezogen werden kann, wenn die Gemeinde die betriebliche Tagesmutter einer Organisation wie der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens) überlässt.

Was weitere Parkflächen betrifft, wird geprüft, ob bei Veranstaltungen das Parken entlang der Terlacher Straße möglich ist, oder ob die Gemeinde eine Fläche zum Parken pachtet.

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) fügt hinzu, dass die acht PKW-Abstellplätze noch markiert werden.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) regt an, ein allgemein gültiges Parkkonzept beim Wernberger Hof – vor allem in Bezug auf Veranstaltungen – zu erarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

10	FF Damtschach: Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges
----	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Das Kleinrüstfahrzeug (KRF) der FF Damtschach (BJ 1983) ist mittlerweile 30 Jahre alt. Auf Basis der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP Kärnten) 2021 wurde ein Ausrüstungskonzept für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wernberg erstellt. Demnach hat das KRF Damtschach eine Normnutzungsdauer bis 2018 und sollte daher im Jahr 2024 (bzw. 2025) gegen ein Mehrzweckfahrzeug (MZFA) bis 7,5 Tonnen ausgetauscht werden.

Laut der Ausschreibung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes „Los 1: Lastkraftwagen-Allrad, LKWA“ steht ein Fahrzeug der Marke IVECO Daily 4x4 zur Disposition, der Fahrzeugaufbau wird von der Firma Nusser aus Feldkirchen erfolgen.

Die Kosten für das Fahrzeug stellen sich wie folgt dar:

 **Kärntner Landesfeuerwehrverband**  
Einheit & Technik

### Kostenaufstellung für Feuerwehrfahrzeug

Feuerwehr:	Damtschach	Fzg-Typ:	MZFA 7 to	Datum:	16.05.2023
Aufbaufirma:	Nusser	Ansprechperson:	Ing. Alexander Nusser		

MZFA 7 tolt. Ausschreibung	Preis	
Fahrgestell: IVECO Daily 4X4 70 C 18	Netto	Brutto
Fahrgestell	€ 75.500,00	€ 90.500,00
Aufbau inkl. 4 Rollcontainer und Ladebordwand	€ 69.785,36	€ 82.542,43
Schneeketten VA	€ 1.800,00	€ 2.160,00
Schneeketten HA	€ 1.800,00	€ 2.160,00
Single Bereifung	€ 14.000,00	€ 16.800,00
Funkgerät	€ 1.000,00	€ 1.200,00
<b>Summe Fahrzeug</b>	<b>€ 162.885,36</b>	<b>€ 195.462,43</b>

Zusatzausstattung		
Verkehrsleitanlage	€ 1.300,00	€ 1.580,00
Aufpreis Martinehorn	€ 626,00	€ 751,20
Gehäuse Aufbau mit Einstiegsklappe	€ 1.620,00	€ 1.944,00
Sirellendesign		€ 0,00
<b>Summe Zusatzausstattung</b>	<b>€ 3.546,00</b>	<b>€ 4.255,20</b>

<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 166.431,36</b>	<b>€ 199.717,63</b>		<b>% vom Anbotspreis</b>
				<b>4,7%</b>

**Anmerkungen**

Lieferzeit: ca. 20 Monate ab Bestellung

Sonstiges: Die konkreten Zahlungsvereinbarungen werden im Zuge der Auftragsvergabe zwischen den Vertragsparteien (Gemeinde und Aufbaufirma) festgelegt.

Die Gesamtförderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes beläuft sich auf € 66.500,00 (Schreiben KLFV GZ: 203-23/AD/FÖ-Fzg/23 vom 15.06.2023).

Somit verbleibt für die Gemeinde Wernberg ein Finanzierungsbeitrag von € 133.217,63.

Bei einer Lieferzeit von ca. 20 Monaten ab Bestellung, kann damit gerechnet werden, dass das Fahrzeug im Jahr 2024, der Aufbau voraussichtlich erst im Jahr 2025 nach der Abnahme vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zu finanzieren ist (ev. auch Leasing möglich).

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

„Dem vorliegenden Förderantrag an den Kärntner Landesfeuerwehrverband betreffend die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges bis 7,5 Tonnen (MZFA) für die Freiwillige Feuerwehr Damtschach wird zugestimmt. Die Förderung des KLFV beträgt € 66.500,00.

Der Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges bis 7,5 Tonnen (MZFA) – Fahrgestell IVECO Daily 4x4 – für die Freiwillige Feuerwehr Damtschach bei der Firma Nusser GmbH, Nusser Straße 1, 9560 Feldkirchen zum Gesamtpreis laut Aufstellung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes vom 16.05.2023 von € 133.217,63 wird zugestimmt.“

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) hebt den Vorteil hervor, dass die Gemeinde die Finanzierung auf zwei Jahre aufteilen kann. Sie berichtet, dass in der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP Kärnten) auch ein Tanklöschfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Föderlach enthalten ist, das in den nächsten acht Jahren anzuschaffen ist. Dafür ist mit Kosten von € 600.000,00 bis € 650.000,00 zu rechnen. Der Anteil der Gemeinde Wernberg wird rund € 500.000,00 betragen und schwer leistbar sein.

Gemeinderat Michael Knes (SPÖ) stellt die Frage, ob die Normnutzungsdauer des Fahrzeugs auf 40 Jahre ausgelegt ist.

Laut Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) und Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) beträgt die Normnutzungsdauer 30 Jahre.

Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) hinterfragt, was mit dem alten Fahrzeug passiert.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) denkt an eine Ausschreibung (Verkauf), sofern der Landesfeuerwehrverband keinen anderen Vorschlag hat.

Bei dieser Gelegenheit ergänzt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) den Bericht, den sie zu Beginn der Gemeinderatssitzung abgeben hatte. Der Gemeindevorstand beschloss, einen neuen Elektro-Bus – mit neun Sitzen und eigener Wallbox – anzuschaffen. Dieser Bus ist für die Gemeinde und für die Vereine zu nutzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

11	Abschluss einer Vereinbarung mit Epamedia (Buswartehäuschen)
----	--

Gemeinderätin Alexandra Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Jahr 2000 wurde mit der damaligen Firma „ANKÜNDER“ eine Vereinbarung zur Errichtung von Buswartehäuschen abgeschlossen, die mit der Genehmigung zur Bewerbung/Plakatierung gegenverrechnet wurde. Die Fundamente stellte die Gemeinde Wernberg her und die Firma „Ankündener“ errichtete darauf kostenlos Buswartehäuschen, erhielt zugleich aber das Plakatierungsrecht.

Aufgrund der Notwendigkeit, die Buswartehäuschen zu erneuern und aufgrund dessen, dass „EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSEN MEDIEN GMBH“ die Rechtsnachfolgerin der Firma „ANKÜNDER Gesellschaft für Außenwerbung mbH“ ist, soll eine neue vertragliche Grundlage geschaffen werden. Auch künftig stellt die Gemeinde Wernberg die Fundamente her und EPAMEDIA erhält das Recht zur Errichtung/Erneuerung von Buswartehäuschen für Werbezwecke. Die entsprechenden Bewilligungen und das Einvernehmen mit der Gemeinde Wernberg werden natürlich vorausgesetzt. Die Vertragslaufzeit beträgt 15 Jahre und danach fällt das Buswartehäuschen unentgeltlich in den Besitz der Gemeinde Wernberg. Der Gemeinde Wernberg obliegt die Reinhaltung der Buswartehäuschen (Winterdienst) und die regelmäßige Entleerung der Mülleimer. EPAMEDIA hat für einen ordnungsgemäßen und dem Ortsbild entsprechenden Zustand der errichteten Objekte und insbesondere der Werbeflächen Sorge zu tragen.

Zur Bewerbung werden diskriminierende, sittenwidrige, sexuell anstößige und politische Inhalte (bei Gemeindewahlen) ausgeschlossen. Ebenso wurde eine Produktgruppensperre für Glücksspielwerbung vereinbart.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Der im Entwurf vorliegende Rahmenvertrag für Buswartehäuschen mit Werbezweck, abzuschließen mit EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH und der Gemeinde Wernberg, wird genehmigt.“

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) erläutert, dass sich die Mitglieder des Gemeindevorstands in ihrer letzten Sitzung auf eine Kompromisslösung einigen konnten, wonach sich das politische Werbeverbot ausschließlich auf Gemeinderatswahlen beschränkt. Seiner Meinung nach sollten Parteien auf Landes- oder Bundesebene im Sinne der Demokratie die Möglichkeit haben, zu werben. Er fragt, was mit den anderen Bushaltestellen ist, die nicht „plakatierbar“ und die in die Jahre gekommen sind: „Wäre es möglich, diese auch der EPAMEDIA bekannt zu geben und in den Vertrag aufzunehmen?“

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) stellt klar, dass dies versucht wurde, diese Bushaltestellen für EPAMEDIA jedoch nicht von Interesse sind.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) begründet dies mit der zu geringen Frequenz.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

12	Benützungsbefreiung Turnsäle der Gemeinde Wernberg
----	--

Gemeinderätin Patricia Arneitz (SPÖ) fasst die wichtigsten Punkte der folgenden überarbeiteten Benützungsbefreiung zusammen:

**BENÜTZUNGSORDNUNG**

**für die Turnsäle der Volksschulen  
der Gemeinde Wernberg**

Eine Benützungsbefreiung für die Turnsäle besteht schon seit langer Zeit und wurde immer wieder adaptiert. Da nun die Benützungsbefreiung für die Veranstaltungsräume der Gemeinde Wernberg überarbeitet wird, soll die Benützungsbefreiung für die Turnsäle der Gemeinde Wernberg in den Volksschulen Goritschach und Damtschach angeglichen werden.

1. Die Benützungsbefreiung gilt für folgende Turnsäle:
  - o Volksschule Goritschach
  - o Volksschule Damtschach
2. Die Benützung des Turnsaales durch schulfremde Personen darf nur aufgrund einer Benützungsbefreiung des Schulerhalters (Gemeinde Wernberg) erfolgen. Die Benützungsbefreiungsmöglichkeiten beziehen sich auf Bewegung und Sport. Turn- und Gymnastikübungen, die besondere Werkzeuge und Vorrichtungen als Behelfe benötigen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Bürgermeisterin und sind grundsätzlich nicht erlaubt. Fußballspiele sind im Turnsaal untersagt.
3. An Tagen, an denen eine Schulveranstaltung, eine Veranstaltung der Gemeinde Wernberg oder eine Veranstaltung im öffentlichen Interesse in diesen Räumlichkeiten fixiert ist, ist eine Benützung des Turnsaales nicht möglich.
4. Das Betreten des Turnsaales und seiner Nebenräume ist nur unter Aufsicht des:der verantwortlichen Übungsleiter:in gestattet. Der Turnsaal und seine Nebenräume dürfen nur vom:von der verantwortlichen Übungsleiter:in aufgesperrt werden und sind von diesem:r

nach Übungsende wieder abzusperrern, die Fenster zu schließen und alle Lichter auszuschalten. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Schuldirektion.

5. Der:die Nutzer:in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Außentüren während den Benütungszeiten, wenn alle Teilnehmer anwesend sind, versperrt werden. Der:die Übungsleiter:in übernimmt während der Benütungszeit die Verantwortung dafür, dass kein Unbefugter in das Schulgebäude gelangen kann.
6. Der:die Nutzer:in hat dafür zu sorgen, dass die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten nach Abschluss der jeweiligen Nutzung ordnungsgemäß versperrt werden. Dies gilt insbesondere für Außentüren. Andernfalls werden die anfallenden Personalkosten verrechnet.
7. Die unberechtigte Weitergabe des Schlüssels ist untersagt, der Verlust oder Diebstahl sind der Schulleitung unverzüglich bekannt zu geben. Der:die Nutzer:in haftet für dadurch entstandene Schäden. Bei Ablauf der Benütungsbewilligung ist der Schlüssel unverzüglich der Schuldirektion zu übergeben.
8. Die Benütungsbewilligung bezieht sich auf den Turnsaal, die dazugehörigen Garderoben und WC-Anlagen und auf den direkten Zugang dorthin. Das Betreten der restlichen Räumlichkeiten, auch der Gänge, des Schulgebäudes ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln werden die dafür anfallenden Reinigungskosten laut Tarifordnung in Rechnung gestellt.
9. Das Betreten des Turnsaales mit Straßenschuhen ist verboten (Benützung ausschließlich mit Hallenschuhe mit nicht abfärbender Sohle). Auf die strengste Reinhaltung ist zu achten. Bei Zuwiderhandeln werden die dafür anfallenden Reinigungskosten laut Tarifordnung in Rechnung gestellt.
10. Die möglichste Schonung des Turnsaales, aller Geräte und der gesamten übrigen Einrichtung ist Pflicht jedes Benützers. Der Turnsaal ist nach seiner Benützung inklusive der verwendeten Geräte wieder so aufzuräumen, wie er auch vorgefunden wurde. Im Turnsaal und in den Nebenräumen, an den Geräten und der Einrichtung dürfen ohne Zustimmung der Direktion keine Veränderungen und Ausbesserungen vorgenommen werden.
11. Beschädigte Turngeräte müssen sofort außer Gebrauch genommen werden. Jeder Schaden ist der Schuldirektion sofort zu melden.
12. Alle von den Benützern verursachten Beschädigungen sind unverzüglich der Schuldirektion und dem Gemeindeamt zu melden. Für Schäden, aber auch Verschmutzungen, die über die normale Abnutzung hinausgehen und im Zuge der Benützung entstanden sind, haftet der:die Nutzer:in und ist die Eigentümerin berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten des:der Nutzers:in vorzunehmen. Für daraus entstandene Reinigungs-, Wartungs-, Entsorgungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird dem:der Nutzer:in ein zusätzliches Entgelt lt. Tarifordnung verrechnet.
13. Das Rauchen, der Alkoholkonsum, das Konsumieren von Speisen sowie das Hantieren mit offenem Feuer sind im Turnsaal und im gesamten Schulgebäude strengstens verboten. Bei Nichtbeachtung wird die Benütungsbewilligung sofort entzogen.
14. Der:die Nutzer:in hat der Schuldirektion und dem Gemeindeamt zu melden, wenn beispielsweise folgende Vorkommnisse dem Vornutzer zuzurechnen sind: Schäden am Gebäude und der Einrichtung, grobe Verschmutzungen, offensichtliche Verstöße gegen das Verbot der Mitnahme von Speisen oder Getränken oder gegen das Rauchverbot. Andernfalls akzeptiert der:die Nutzer:in die damit verbundenen Konsequenzen und die anfallenden Reinigungs-, Wartungs-, Entsorgungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden ihm:ihr verrechnet.
15. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und Haftungen für Schäden an Körper und Eigentum werden weder ausdrücklich noch stillschweigend begründet. Wird die Gemeinde Wernberg dennoch in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Inhaber der Benütungsbewilligung, diese schad- und klaglos zu stellen. Dies ist vom:n der Nutzer:in allen Teilnehmern mitzuteilen.

16. Eigene Geräte dürfen von den Turnsaalbenützern nur mit Zustimmung der Schuldirektion und der Bürgermeisterin mitgebracht und im Turnsaal aufbewahrt werden. Die Verwendung von Geräten, deren Gebrauch Schäden im Turnsaal hervorrufen, ist nicht erlaubt.
17. Für Diebstähle wird von der Schulerhalterin keine Haftung übernommen.
18. Die Benützung des Turnsaales darf nur zu den festgesetzten Zeiten erfolgen. Spätestens um 22:00 Uhr sind der Turnsaal und das Schulhaus zu räumen. Unnützer Lärm ist zu vermeiden.
19. Feiern privater Natur sind nicht gestattet.
20. Das Nutzungsentgelt wird nach der gültigen und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung vorgeschrieben. Bei vereinbarter Kautions dient diese der Schadloshaltung für allfällige Forderungen aus dem Vertrag.
21. Der Schuldirektion und den befugten Mitarbeiter:innen des Gemeindeamts Wernberg obliegen die Kontrolle über die Einhaltung der Benützungsordnung. Sie haben jederzeit uneingeschränkten Zutritt zum Turnsaal und sind befugt, den Betrieb im Turnsaal zu kontrollieren.
22. Die Nichteinhaltung der Benützungsordnung sowie der sonstigen in der Benützungsbewilligung auferlegten Bedingungen hat den sofortigen Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Die im Entwurf vorliegende Benützungsordnung für die Turnsäle der Gemeinde Wernberg wird genehmigt.“

Beschluss:  
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

13	Antrag DIE GRÜNEN: Vermietung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume für private Feiern
----	--

Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) bedankt sich beim Gemeindevorstand und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, dass die Benützungsordnung so schnell erstellt wurde und verliest den folgenden Antrag:

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume (Gemeindegäle/Gemeinschaftshäuser) der Gemeinde Wernberg können auch von Privatpersonen zu in Kärnten üblichen Konditionen gemietet werden.“

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) berichtet, bereits angekündigt zu haben, die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume für private Feiern vermieten zu wollen, als der Grundsatzbeschluss für die Miete des Wernberger Hofes gefasst wurde. Der Antrag der GRÜNEN kam nun dazwischen, denn die Benützungsordnung für Turnsäle und die Benützungsordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten befinden sich ohnehin ebenso auf der Tagesordnung wie die Tarifordnung. Sie kündigt die Zustimmung ihrer Fraktion und ihre persönliche Zustimmung an, bittet in Zukunft jedoch alle Fraktionen darum, das Gespräch zu suchen, ehe Anträge doppelt eingereicht werden. Sie betont jedoch, sich diesbezüglich mittlerweile mit Gemeinderat Eixelsberger ausgesprochen zu haben.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) pflichtet dem bei. Es sei mittlerweile das zweite, dritte oder vierte Mal, dass ein eigenständiger Antrag zu einem Thema kommt, das bereits

vorbesprochen wurde und in Vorbereitung ist. Es wäre nicht zielführend, wenn das alle Fraktionen machen würden. Vor allem jene drei, die im Gemeindevorstand vertreten sind und dadurch einen Informationsvorsprung haben. Im Sinne der „normalen Verständigung“ untereinander appelliert er, dieses Vorgehen künftig zu unterlassen. Er kündigt an, dem Antrag als Zeichen des guten Willens dennoch zuzustimmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

14	Benützungsordnung Veranstaltungsräume der Gemeinde Wernberg
----	---

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die wichtigsten Punkte der folgenden überarbeiteten Benützungsordnung zusammen:

Eine Überarbeitung der Benützungsordnung für die Veranstaltungsräume der Gemeinde Wernberg ist notwendig geworden, weil es mit dem „Wernberger Hof“ eine Erweiterung gibt und weil die Veranstaltungsräume künftig auch für Private und Firmen geöffnet werden soll. Die Benützungsordnungen für die Turnsäle und die Veranstaltungsräume der Gemeinde Wernberg wurden, so weit wie möglich, angeglichen. Zusätzlich wurde eine Tarifordnung für beide Benützungsordnungen gemeinsam erarbeitet.

## **BENÜTZUNGSORDNUNG**

### **für die Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinde Wernberg**

1. Die Benützungsordnung gilt für folgende Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinde Wernberg:
  - Schulungsraum (inkl. Küche) Gemeinschaftshaus Wernberg
  - Seminarraum Gemeinschaftshaus Wernberg
  - Gemeinschaftsraum Förderlach
  - Mehrzweckraum Damtschach
  - Gemeinschaftsraum Wernberger Hof (Krottendorf)
2. Die Benützung der Veranstaltungsräume bedarf einer Benützungsbewilligung, die beim Gemeindeamt Wernberg beantragt werden muss. Die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen unter anderem für Vereinstätigkeiten, für Jahreshauptversammlungen, politische Aktivitäten, Seminare, Vorträge und dergleichen zur Verfügung. Die Abhaltung von Bastelkursen, Kursen ähnlicher Art und sportlichen Kursen, die besondere Werkzeuge und Vorrichtungen als Behelfe benötigen ist in den Veranstaltungsräumen nicht gestattet.
3. Vorrang bei der Benützung haben die Gemeinde Wernberg und die Feuerwehren der Gemeinde Wernberg.
4. Der:die Inhaber:in der Benützungsbewilligung trägt die Verantwortung für die ganze Veranstaltung, die Einhaltung der Benützungsordnung sowie der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen gegenüber der Gemeinde Wernberg.
5. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und Haftungen für Schäden an Körper und Eigentum werden weder ausdrücklich noch stillschweigend begründet. Wird die Gemeinde Wernberg dennoch in Anspruch genommen, verpflichtet sich der:die Inhaber:in der Benützungsbewilligung, diese schad- und klaglos zu stellen. Dies ist vom:n der Nutzer:in allen Teilnehmern mitzuteilen.
6. Der Schlüssel für die Räumlichkeiten ist beim Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten abzuholen und nach der Veranstaltung wieder zu retournieren.

7. Der:die Nutzer:in hat dafür zu sorgen, dass die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten nach Abschluss der jeweiligen Nutzung ordnungsgemäß versperrt werden. Dies gilt insbesondere für Außentüren. Andernfalls werden die anfallenden Personalkosten verrechnet.
8. Die unberechtigte Weitergabe ist untersagt, der Verlust oder Diebstahl des Schlüssels sind dem Gemeindeamt unverzüglich bekannt zu geben. Der:die Nutzer:in haftet für dadurch entstandene Schäden.
9. Die Benützung ist ausschließlich für die angemeldeten Räumlichkeiten erlaubt. Das Betreten der restlichen Räumlichkeiten des Gebäudes ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln werden die dafür anfallenden Reinigungskosten laut Tarifordnung in Rechnung gestellt.
10. Die möglichste Schonung der Veranstaltungsräume, aller Geräte und der gesamten übrigen Einrichtung ist Pflicht jedes Benützers. Im Veranstaltungsraum und in den Nebenräumen, an den Geräten und der Einrichtung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die notwendigen Umbauarbeiten werden durch die Gemeinde Wernberg vorgenommen.
11. Im Hinblick auf die Lärm- und Geruchsbelästigung ist Rücksicht auf Anwohner und Nachbarn zu nehmen und unnützer Lärm ist zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr muss die Zimmerlautstärke eingehalten werden. Der Veranstaltungsraum ist bis spätestens 2:00 Uhr zu räumen.
12. Der Veranstaltungsraum ist nach seiner Benützung sauber und besenrein zu hinterlassen und wieder so aufzuräumen, wie er auch vorgefunden wurde. Das Geschirr, die Gläser und sämtliche benützten Küchenutensilien sind wieder sauber an Ort und Stelle zurück zu räumen. Der Müll ist zu beseitigen. Die Räumlichkeiten sind zu versperren, Fenster zu schließen und alle Lichter auszuschalten.
13. Alle von den Benützern verursachten Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden. Für Schäden, aber auch Verschmutzungen, die über die normale Abnutzung hinausgehen und im Zuge der Benützung entstanden sind, haftet der:die Nutzer:in und ist die Eigentümerin berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten des:der Nutzers:in vorzunehmen. Für daraus entstandene Reinigungs-, Wartungs- Entsorgungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird dem:der Nutzer:in ein zusätzliches Entgelt lt. Tarifordnung verrechnet.
14. Der:die Nutzer:in hat dem Gemeindeamt zu melden, wenn beispielsweise folgende Vorkommnisse dem Vornutzer zuzurechnen sind: Schäden am Gebäude und der Einrichtung oder grobe Verschmutzungen. Andernfalls akzeptiert der:die Nutzer:in die damit verbundenen Konsequenzen und die anfallenden Reinigungs-, Wartungs-, Entsorgungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden ihm:ihr verrechnet.
15. Für die Entsorgung des Mülls und sonstiger Gegenstände sind die von der Gemeinde aufgestellten Behältnisse zu verwenden, wobei keine glühenden und heißen Gegenstände eingeworfen werden dürfen (Brandgefahr).
16. Die Heizungs- und Klimaanlage darf nur von berechtigten Mitarbeiter:innen der Gemeinde Wernberg gewartet und eingestellt werden.
17. Als Parkplätze dienen die in der Umgebung als solche markierten Plätze sowie die beim Gemeindeamt vorhandenen Parkplätze.
18. Das Nutzungsentgelt wird nach der gültigen und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung vorgeschrieben. Bei vereinbarter Kautions dient diese der Schadloshaltung für allfällige Forderungen aus dem Vertrag.
19. Den befugten Mitarbeiter:innen des Gemeindeamts Wernberg obliegen die Kontrolle über die Einhaltung der Benützungsordnung. Sie haben jederzeit uneingeschränkten Zutritt zum Veranstaltungsraum und sind befugt, den Betrieb zu kontrollieren.

20. Die Nichteinhaltung der Benützungsordnung sowie der sonstigen in der Benützungsbe-  
willigung auferlegten Bedingungen hat zur Folge, dass künftig keine Benützungsbe-  
willigung mehr erteilt wird.

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

„Die im Entwurf vorliegende Benützungsordnung für die Veranstaltungsräume der Gemeinde  
Wernberg wird genehmigt.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

15	Tarifordnung zur Benützungsordnung für Turnsäle und Veranstaltungsräume der Gemeinde Wernberg
----	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest die Tarifordnung:

Im Zuge der Überarbeitung der Benützungsordnungen für die Turnsäle und  
Veranstaltungsräume der Gemeinde Wernberg wurde eine neue Tarifordnung ausgearbeitet.  
Um faire Bedingungen zu gewährleisten, wurden dabei die bisherigen Gepflogenheiten der  
Gemeinde Wernberg, die gestiegenen Kosten und die Praxis der umliegenden Gemeinden  
berücksichtigt.

Neu ist, dass es Tarife mit einer Kostenverrechnung zu 100 %, zu 50 % oder zu 0 % gibt, die  
je nach Nutzung und je nach Nutzer zur Anwendung kommen. Der Wunsch nach Öffnung der  
Veranstaltungsräumlichkeiten für Private und Firmen wurde berücksichtigt und Vereine  
erhalten eine Ermäßigung. Um auf besondere Umstände eingehen zu können, werden  
Sondervereinbarungen durch die Bürgermeisterin ermöglicht. Ob und in welcher Höhe eine  
Kautio vereinbart wird, kann in der separaten Benützungsbe- willigung festgelegt werden.

**Die Tarifordnung im Überblick:**

Das Nutzungsentgelt beinhaltet Betriebs- und Reinigungskosten und ist im Vorhinein zu  
überweisen. Das Nutzungsentgelt ist pro Veranstaltung/Kurseinheit angeführt. Die  
Benützungsbe- willigung kann beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich  
gekündigt werden. Geleistete Zahlungen sind anteilig für Zeiträume nach Einlangen der  
Kündigung rückzuerstatten. Die vereinbarte Kautio dient der Schadloshaltung für allfällige  
Forderungen aus der Benützungsbe- willigung und wird andernfalls rückerstattet.

Tarifordnung Turnsäle*	Tarif:	Kautio:
Volksschule Goritschach:	€ 35,00	
Volksschule Damtschach:	€ 35,00	

\* Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Wernberg haben und den Turnsaal für die Jugend zur Ausübung ihres Vereinszweckes  
benötigen, können den Turnsaal pro Gruppe einmal wöchentlich für max. zwei Stunden gebührenfrei benutzen. Über  
Sondervereinbarungen entscheidet die Bürgermeisterin.

Tarifordnung Veranstaltungsräume*		100%	50%	0%
VA=Veranstaltungen		kommerzielle** VA, VA polit. Fraktionen, Firmen, Private	Vereins-VA, Ausstellungen, Flohmärkte, Kinder-VA, Hegeringschauen und dgl.	Vereine und polit. Fraktionen für interne VA wie Jahreshaupt- versammlungen, Seminare, Schulungen
Schulungsraum Gemeinschaftshaus	Raum	€ 100,00	€ 50,00	€ 0,00
	Küche	€ 50,00	€ 25,00	€ 0,00

Wernberg (inkl. Küche)	Kaution***			
Seminarraum Gemeinschaftshaus Wernberg	Raum	€ 100,00	€ 50,00	€ 0,00
	Küche	€ 50,00	€ 25,00	€ 0,00
	Kaution***			
Gemeinschaftsraum Föderlach	Raum	€ 100,00	€ 50,00	€ 0,00
	Küche	€ 50,00	€ 25,00	€ 0,00
	Kaution***			
Mehrzweckraum Damtschach	Raum	€ 100,00	€ 50,00	€ 0,00
	Küche	€ 50,00	€ 25,00	€ 0,00
	Kaution***			
Gemeinschaftsraum Wernbergerhof (Krottendorf)	Raum	€ 100,00	€ 50,00	€ 0,00
	Küche/ Theke	€ 50,00	€ 25,00	€ 0,00
	Kaution***			
Technische Geräte:	Mikrofon- und Lautsprecheranlage			
	Kaution € 200,00			
Reinigungskosten	für außerordentliche Verschmutzungen € 35,00/Stunde			
Reparaturkosten	laut den jeweiligen vom Gemeinderat für den Wirtschaftshof festgesetzten Stundensätzen			

\* Über Sondervereinbarungen entscheidet die Bürgermeisterin.

\*\* Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen etwas verkauft wird, Entgelte oder Eintritte verlangt werden.

\*\*\* Kauttionen für die Nutzung der Veranstaltungsräume werden in der Benützungsbewilligung vereinbart.

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

„Die im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die Turnsäle der Volksschulen Goritschach und Damtschach und für die Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinde Wernberg werden genehmigt.“

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fügt hinzu, dass Vereinen Zusatzeinrichtungen wie Bühne und dergleichen weiterhin kostenlos zur Verfügung stehen. Diese Ausstattungen werden aber auch künftig nicht an Private verliehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

16	Verordnung gantztägige Schulform 2023/2024 in den Volksschulen Damtschach und Goritschach
----	--

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) fasst die wichtigsten Punkte der folgenden Verordnung zusammen:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 05.07.2023, Zahl 211-1/2023, mit welcher eine Tarifordnung für die gantztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K – SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2022, wird verordnet

## **§ 1 Öffnungszeiten**

- 1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen
  - a) in der Volksschule Damtschach von 11:35 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet
  - b) in der Volksschule Goritschach von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet
- 2) Die Schüler:innen sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
  - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
  - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
  - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt die Freizeiteinheiten sind.

## **§ 2 An-/Abmeldungen**

- 1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Schüler:innen auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- 2) Eine Abmeldung während des Unterrichtjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

## **§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages**

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Betreuungen geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu zahlende monatliche Entgelt für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

## **§ 4 Elternbeitrag und Verpflegungsbeitrag**

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- 3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage / Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungsbeitrag / Portion
5 Tage	€ 98,-	<b>€ 5,30</b>
4 Tage	€ 78,40	
3 Tage	€ 58,80	
2 Tage	€ 39,20	
1 Tag	€ 19,60	

- 4) Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) sind monatlich vom September des jeweiligen Schuljahres bis Juni desselben seitens der Eltern zu leisten.
- 5) Material- und Veranstaltungsbeiträge werden vom Betreuungsinstitut eingehoben.

## § 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Wernberg vom 14.09.2022 Zl. 211/2022 außer Kraft.

### ***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung für die ganztägige Schulform 2023/2024 in den Volksschulen Damtschach und Goritschach wird zugestimmt.“

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) stellt nochmals klar, dass die Verpflegungskosten in Höhe von € 5,30 pro Portion zusätzlich zu zahlen sind. Sie lässt in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt, dass sich die Bundesförderung je Gruppe von € 9.000,00 auf aktuell € 3.500,00 reduzierte. Jene des Landes in Höhe von € 8.000,00 ist unverändert aufrecht. Die Gemeinde darf den Eltern ausschließlich die Betreuungskosten weiterverrechnen – also keine Reinigungs-, Heiz- oder andere Kosten, sondern rein die Personalkosten. Wenn die Bundesförderung endgültig wegfällt, muss uns, so die Bürgermeisterin, jemand erklären, wie wir das weiterführen sollen, denn dann entstehen zusätzliche Kosten von € 20.000,00 bis € 25.000,00 im Jahr. Das Vorgehen ist nicht verständlich, weil Kindergärten nunmehr gratis sind, aber die Ganztageschule nicht. Die Ganztageschule kann aber nicht die Aufgabe einer Gemeinde sein.

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verdeutlicht, dass die schulische Nachmittagsbetreuung für die Gemeinde in Zukunft noch viel teurer werden wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

17	Verordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Kindergärten der Gemeinde Wernberg
----	---

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag und fasst die wichtigsten Punkte der folgenden Verordnung zusammen:

Das novellierte Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), das mit 01.09.2023 in Kraft tritt, macht eine Überarbeitung der Kindergartenordnung notwendig. Künftig dürfen keine Elternbeiträge für Kinder ab dem 1. Lebensjahr verrechnet werden. Lediglich für folgende Zusatzleistungen dürfen Entgelte verrechnet werden:

- o für die Verpflegung max. € 143,00 monatlich, davon max. € 120,00 für das Mittagessen;

- zusätzliche Personalkosten: max. € 100 monatlich (bspw. für Sprachunterricht oder besonderen Bewegungsunterricht)
- Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial: max. € 18,00 monatlich

Insgesamt ändert sich durch das K-KBBG die Organisation in weiten Teilen, aber auch die Förderungen wurden überarbeitet.

Die Kindergartenordnung wurde an die Vorschriften des K-KBBG angepasst, mit der Kindertagesstättenordnung abgestimmt und die Tarife für die Verpflegung wurden neu kalkuliert. Trotz der Erhöhung wird ein erheblicher Teil der Verpflegungskosten pro Kind (ca. € 21,00 pro Kind monatlich) durch die Gemeinde Wernberg gefördert. Auch die Zusatzleistungen für das Bastelmaterial wurden erhöht, wobei es sich dabei um eine Durchläuferposition handelt, weil alle eingehobenen Leistungen für Bastelmaterial ausgegeben werden. Die vorliegende Verordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg wurde am 14.06.2023 durch die Abteilung 6, UAbt. Elementarbildung, genehmigt.

Die Kindergartenordnung wurde im Bildungsausschuss am 19.06.2023 beraten und folgender Beschluss wurde gefasst: „Der Kindergartenordnung wird einstimmig zugestimmt, wobei für den bisherigen Tarif ‚erweiterter Halbtage‘ im Kindergartenjahr 2023/2024 die Verpflegungskosten für den Halbtage verrechnet werden, und leitet den Tagesordnungspunkt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat mit der Empfehlung zur Beschlussfassung weiter.“

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 05. Juli 2023 mit welcher die  
Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2023, wird für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg verordnet:

### § 1

#### **Allgemeine Aufnahmebedingungen**

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a. Das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
  - b. Die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - c. Die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n
  - d. Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
  - e. Die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
  - f. Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
  - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
  - b. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
  - c. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind

- d. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindergartenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Der Kindergarten kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin des Kindergartens – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
  5. In einen Kindergarten, der kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
  6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden.

## **§ 2**

### **Vorschriften für den Besuch**

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung des Kindergartens zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindergartenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Papiertaschentücher, Jausentasche (mit einer gesunden und ausgewogenen Vormittagsjause). Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

#### Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. (§ 20 Abs. 1 K-KBBG)

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (§ 20 Abs. 4 K-KBBG)

Laut der Gesetzesnovelle sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen (§ 21 Abs. 1 K-KBBG). Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

### § 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
  - a. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
  - b. Ganztags: 07:00 – 16:30 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:30 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindergärten bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:
  - a. Weihnachtsferien
  - b. Osterferien
  - c. Sommerferien: 6 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres  
Bei Bedarf schließt ein Kindergarten nur für 3 Wochen vor dem Schulbeginn – eine Anmeldung für den Besuch ist erforderlich

Sollte ihr Kind im Sommer eine erweiterte Betreuung für jenen Kindergarten, der nur für 3 Wochen schließt, benötigen, ist eine Anmeldung verpflichtend.

4. Bei freier Kapazität kann während des Kindergartenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

### § 4 Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Der Monatsbeitrag<sup>1</sup> für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

<b>Zusatzleistungen:</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
Getränkegeld	€ 6,00
Verpflegungskosten halbtags	€ 95,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 105,00
Kosten für Bastelmaterial, Kopierkosten	€ 15,00

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Zusatzbeiträge bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

<sup>1</sup> inkl. der gesetzlichen MWSt

5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
7. Die Beitragsleistung ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn).

## **§ 5 Austritt und Entlassung**

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Befindet sich das Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr, kann es nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG vor.
2. Die Trägerin des Kindergartens darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
  - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch nicht vorgelegt werden,
  - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung erfolgt,
  - e. die Bestimmung der Kindergartenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
  - f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder
  - g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.

## **§ 6 Unfälle**

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg tritt mit Wirkung 01.09.2023 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2023 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28.11.2019 außer Kraft.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird, wird beschlossen. Für den bisherigen Tarif ‚erweiterter Halbtage‘ werden im Kindergartenjahr 2023/2024 die Verpflegungskosten für den Halbtage verrechnet.“

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.
--

18	Verordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg
----	--

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag und fasst die wichtigsten Punkte der folgenden Verordnung zusammen:

Das novellierte Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), das mit 01.09.2023 in Kraft tritt, macht eine Überarbeitung der Kindertagesstättenordnung notwendig. Künftig dürfen keine Elternbeiträge für Kinder ab dem 1. Lebensjahr verrechnet werden. Lediglich für folgende Zusatzleistungen dürfen Entgelte verrechnet werden:

- für die Verpflegung max. € 143,00 monatlich, davon max. € 120,00 für das Mittagessen;
- zusätzliche Personalkosten: max. € 100 monatlich (bspw. für Sprachunterricht oder besonderen Bewegungsunterricht)
- Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial: max. € 18,00 monatlich

Insgesamt ändert sich durch das K-KBBG die Organisation in weiten Teilen, aber auch die Förderungen wurden überarbeitet.

Die Kindertagesstättenordnung wurde an die Vorschriften des K-KBBG angepasst, mit der Kindergartenordnung abgestimmt. Die Verpflegungskosten werden in derselben Höhe wie in den Kindergärten angesetzt und die Zusatzleistungen für das Bastelmaterial wurden erhöht, wobei es sich dabei um eine Durchläuferposition handelt, weil alle eingehobenen Leistungen für Bastelmaterial ausgegeben werden. Die vorliegende Verordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg wurde am 14.06.2023 durch die Abteilung 6, UAbt. Elementarbildung, genehmigt.

Die Kindertagesstättenordnung wurde im Bildungsausschuss am 19.06.2023 beraten und folgender Beschluss wurde gefasst: „Der Kindertagesstättenordnung wird einstimmig zugestimmt, wobei für den bisherigen Tarif ‚erweiterter Halbtage‘ im Kindertagesstättenjahr 2023/2024 die Verpflegungskosten für den Halbtage verrechnet werden, und leitet den Tagesordnungspunkt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat mit der Empfehlung zur Beschlussfassung weiter.“

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 05. Juli 2023 mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2023, wird für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg verordnet:

## **§ 1**

### **Allgemeine Aufnahmebedingungen**

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a. das vollendete 1. Lebensjahr;
  - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c. die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n;
  - d. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
  - e. die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
  - f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
  - e. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
  - f. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
  - g. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
  - h. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
5. In eine Kindertagesstätte dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 2**

### **Vorschriften für den Besuch**

1. Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigten hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.

2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindertagesstättenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindertagesstättenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird von der Leitung eine Ausstattungsliste an die Eltern übergeben. Entsprechend dieser Liste ist das Kind mit Artikeln (Windeln, Hygieneartikel, usw.) auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Leitung der Kindertagesstätte oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindertagesstättenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

### **§ 3**

#### **Betriebs- und Öffnungszeiten**

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindertagesstättenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
  - a. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
  - b. Ganztags: 07:00 – 16:00 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:00 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
  - a. Weihnachtsferien
  - b. Osterferien
  - c. Sommerferien: 3 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres
4. Bei freier Kapazität kann während des Kindertagesstättenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.

2. Der Monatsbeitrag<sup>2</sup> für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

<b>Zusatzleistungen:</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
Getränkegeld	€ 6,00
Verpflegungskosten halbtags	€ 95,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 105,00
Kosten für Bastelmaterial, Kopierkosten	€ 15,00

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Zusatzbeiträge bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
7. Die Beitragsleistung ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn).

#### **§ 5**

---

<sup>2</sup> inkl. der gesetzlichen MWSt

## **Austritt und Entlassung**

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Die Trägerin der Kindertagesstätte darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
  - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindertagesstättenbesuch nicht vorgelegt werden,
  - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindertagesstättenleitung erfolgt,
  - e. die Bestimmung der Kindertagesstättenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
  - f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder
  - g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.
  - h. das Kind nicht ausreichend entsprechend der Ausstattungsliste für den Besuch der Kindertagesstätte versorgt wird.

## **§ 6 Unfälle**

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg tritt mit Wirkung 01.09.2023 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2023 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2021 außer Kraft.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg erlassen wird, wird beschlossen. Für den bisherigen Tarif ‚erweiterter Halbtage‘ werden im Kindertagesstättenjahr 2023/2024 die Verpflegungskosten für den Halbtage verrechnet.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

19

Abschluss einer Vereinbarung mit AVS: Einrichtung einer betrieblichen Tagesmutter

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Aufgrund der Novellierung des K-KBBG mit 01.09.2023 und der damit verbundenen Befreiung von den Elternbeiträgen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr, können in der Kindertagesstätte und in den Kindergärten Wernberg nicht mehr alle angemeldeten Kinder untergebracht werden. Da alle Kärntner Gemeinden durch die neue gesetzliche Grundlage einen Versorgungsauftrag haben, soll die Betreuung durch eine betriebliche Tagesmutter im Wernberger Hof neu geschaffen werden. Dafür gab es schon einige Gespräche der Gemeinde Wernberg mit AVS und dem Land Kärnten, auch zwischen AVS und dem Land Kärnten, da viele Vorschriften eingehalten werden müssen und Genehmigungen erforderlich sind.

AVS hat ein Angebot für die Tagesbetreuung durch eine betriebliche Tagesmutter in den Räumlichkeiten des Wernberger Hofes von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag gelegt. Dieses Angebot basiert noch auf den bisherigen Förderbedingungen, weil die neue Förderung für Tagesmütter/-väter erst von der Landesregierung beschlossen werden muss. Damit AVS die künftig höheren Förderungen beantragen kann, muss eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Das würde die monatlichen Kosten für die Gemeinde Wernberg senken. Für die Ausarbeitung der Vereinbarung ist eine Beratung durch den Steuerberater der Gemeinde Wernberg erforderlich, denn von der Vereinbarung ist darüber hinaus die Vorsteuerabzugsfähigkeit abhängig. Vor Abschluss der Vereinbarung mit AVS muss also Klarheit über die künftige Förderhöhe und die steuerliche Situation geschaffen werden. Dies sollte zeitnah erfolgen.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Der Einrichtung einer betrieblichen Tagesmutter in den neuen Räumlichkeiten des Wernberger Hofes wird zugestimmt und grundsätzlich wird beschlossen, dafür eine Vereinbarung mit AVS abzuschließen.“

Die Vizebürgermeisterin fügt hinzu, dass der Essensbeitrag bei € 75,00 monatlich liegen wird. Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde betragen € 2.194,33 monatlich. Alles weitere ist in Ausarbeitung.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) betont, dass die AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens) auch im Fall von Krankheit und Urlaub Personal zur Verfügung stellt. Die Gemeinde Wernberg erhält ein „Rundumpaket“: Die betriebliche Tagesmutter betreut bis zu sechs Kinder, kocht, reinigt und erledigt die Einkäufe. Die Förderungen für die betriebliche Tagesmutter sind derzeit in Verhandlung. Jedenfalls wird die Betreuung der Kinder durch die betriebliche Tagesmutter für die Eltern, abgesehen vom Essen, kostenlos sein. Das wird, so die Bürgermeisterin, noch im Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert.

Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) fragt, ob es neben der AVS auch andere Anbieter gibt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) beantwortet diese Frage mit Ja, aber spricht sich sogleich für das Angebot der AVS aus, weil sie sehr flexibel und unkompliziert in der Umsetzung ist. Es besteht auch die Möglichkeit, die Anzahl der zu betreuenden Kinder auf zwölf aufzustocken. Die AVS würde dann zwei betriebliche Tagesmütter abstellen. Auch der Platz ist für zwölf Kinder vorhanden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

20	Grundsatzbeschluss über den Beitritt zur KEM-Region „Terra Amicitiae“
----	---

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag.

Das Projekt Klima- und Energiemodellregion „Terra Amicitiae“ befindet sich derzeit in Weiterführungsphase II (2021-2023) mit den Marktgemeinden Arnoldstein, Finkenstein am Faaker See und St. Jakob im Rosental. Die Projektphase wird Ende des Jahres abgeschlossen sein, sodass es die Möglichkeit gibt, die Region neu zu strukturieren und die Gemeinde Wernberg könnte beitreten. Das Ziel ist die Errichtung einer Klima- und Energiemodellregion, indem

- erneuerbare Energieträger (z. B. Biomasse, Solarenergie od. Windkraft) und
- Energieeinsparung (E-Mobilität, Gebäudesanierung, Austauschaktionen für Elektrogeräte)
- zusammen mit den regionalen Wirtschaftstreibenden

forciert werden.

Gefördert werden unter anderem die Tätigkeiten eines regionalen Projektleiters (einer treibenden Kraft) mit einem Stundenkontingent von 20 Stunden die Woche. Für die nächsten 3 Jahre 2024 bis 2026. Zusätzlich stehen in der Regel gute Investitionsförderungen für Gemeinden, gemeindeeigene Betriebe, Vereine (z. B. Sportverein, Abwasserverband), Religionsgemeinschaften sowie Klein- und Mittelbetriebe zur Verfügung, die nur von Klima- und Energiemodellregionen abgerufen werden können. Betriebe müssen für die Förderfähigkeit einen aktiven Beitrag in der Modellregion leisten. Beispiele: Photovoltaik und Stromspeicher für kritische Gemeindeinfrastruktur oder Leitprojekte (bei Projektsumme bis 35.000 Euro bis 100% Förderung).

Projektlaufzeit: drei Jahre – 2024 bis 2026

Projekthalt: mind. sechs – empfohlen 10 neue und alte Maßnahmen umsetzen

Fahrplan: Grundsatzbeschluss der neuen Gemeinden

- Angebot für das Qualitätsmanagement vom Land Kärnten
- Leitfaden vom Klima- und Energiefonds wird veröffentlicht (Voraussichtlich Frühsommer 2023)
- Absichtserklärungen durch Bürgermeister für Eigenleistungen.
- Projektantrag
- Maßnahmenbeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Festlegung Kennzahlenmonitoring
- Einreichung: Bis voraussichtlich 23.10.2023 (Absichtserklärungen Bürgermeister unterzeichnet)
- Förderentscheidung: Ende Dezember 2023 erwartet
- Rechtsverbindliche Annahme des Förderanbotes des Klima- und Energiefonds durch die Trägerorganisation UIAG (Umwelt- und Innovation Arnoldstein GmbH) Anfang 2024.

- Projektlaufzeit Anfang 2024 bis Ende 2026

### **MASSNAHMEN:**

Die Maßnahmen werden im Rahmen eines „Bottom up Ansatzes“ erarbeitet. Dies findet idealerweise im Rahmen eines Partizipationsprozesses mit Bürgern, Betrieben, Landwirten und Gemeindevertretern statt. Zur Information die Maßnahmen der aktuellen KEM:

1. Raus aus Öl mit Schwerpunkt Gewerbetreibende (ökofit)
2. Photovoltaik für Private
3. Photovoltaik „Mieterstrommodelle“
4. Photovoltaik „Lokale Energie Gemeinschaften“
5. Schwerpunktaktionen in den Schulen
6. Weitere Forcierung von Car Sharing
7. Konzept und Testen des „Go-Mobils“ in St. Jakob im Rosental als Elektro-Version
8. Konzept zur Straßenbeleuchtung Umstellung auf LED in Finkenstein und Arnoldstein (St. Jakob bereits umgesetzt)
9. Weiterführung energetische Buchhaltung (Schwerpunkt Digitalisierung)
10. Exkursionen
11. Schwerpunktaktionen an Schulen
12. Einkaufsgemeinschaften weiter forcieren
13. Regionale Lebensmittel weiter forcieren
14. Zusammenarbeit mit Forschungs-/Bildungseinrichtung zur Evaluierung der Mico KWK Anlage im Gemeindeamt St. Jakob im Rosental

Als neue Maßnahmen könnten Agar-PV, Energieraumplanung, Mitarbeit im ÖEK und Digitalisierung (Erneuerbare Energie Gemeinschaften) zur Diskussion gestellt werden.

### **BUDGET:**

Das Programm wird zu 75% vom Klima- und Energiefonds gefördert. 25% müssen die Gemeinden in Form von Eigenleistung selbst einbringen. Wobei die Hälfte der Eigenleistung sog. „in Kind“ Leistung sein können (Mitarbeiterstunden). Es bleiben 12,5% an Baranteilen, für die Gemeinden sowie das KEM QM (Qualitätsmanagement des Landes Kärntens) die sich voraussichtlich wie folgt aufteilen:

Förderunterstützung Klima- und Energiefonds: € 189.000,00

Eigenmittel der Gemeinden: € 63.000,00 (=25% von € 189.000,00 + € 63.000,00)

Davon Barleistungen: € 31.501,00 (mind. 50% von € 63.000,00)

KEM QM: € 12.500,00 (geschätzt)

**Summe Barleistungen und KEM QM: € 44.000,00**

Anteil der Gemeinde Wernberg (5.600 Einwohner von ~ 20.000 der gesamten KEM-Region geschätzt): € 12.320,00 insgesamt bzw. **€ 4.106,67 pro Jahr**. Das Budget basiert auf dem alten, nicht mehr aktuellen Leitfadent und altem KEM QM Angebot. Die genauen Kosten können damit frühestens im 3. Quartal 2023 ermittelt werden.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Die Gemeinde Wernberg beschließt, über die Umwelt und Innovation Arnoldstein GmbH am Programm ‚Klima- und Energiemodellregionen 2023‘ – Weiterführungsphase III und damit an der KEM-Region ‚Terra Amicitiae‘ teilzunehmen. Die dafür erforderlichen Barmittel und ‚In-Kind-Leistungen‘ (Eigenleistungen Personal) werden von der Gemeinde aufgebracht.“

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) weist, während er den Antrag verliest, auch darauf hin, dass der Beitritt, über den abgestimmt wird, auf Anregung von Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) erfolgt. Er berichtet zudem, dass die KEM-Region „Terra Amicitiae“

über einen Geschäftsführer verfügt, der die Mitgliedsgemeinden unter anderem dabei unterstützt, Fördermittel für diverse Projekte zu lukrieren.

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

21	Entsendung eines Mitgliedes in den Kontrollausschuss des AWVWW
----	--

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) begründet den nachfolgenden Antrag damit, dass Tobias Sand, bisheriges Mitglied des Kontrollausschusses des Abwasserverbandes Wörther See West, sein Ersatz-Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. Als Mitglied dieses Kontrollausschusses soll ihm das bisherige Ersatzmitglied Harald Prisnig nachfolgen.

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

„Als Mitglied des Kontrollausschusses des Abwasserverbandes Wörther See werden  
Herr Harald Prisnig  
und als Ersatz  
Frau Christiane Neumann  
namhaft gemacht.“

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

22	Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2023
----	---

Gemeinderat RR Bruno Roland Peters (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag.

Mit Schreiben vom 05.11.2021 (Amt der Kärntner Landesregierung) Zahl: 03-ALL-58/21-2021 wurden der Gemeinde Wernberg € 362.250,00 an Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2023 zugesichert. Dieser Betrag besteht aus einem BZ-Grundrahmen in Höhe von € 262.500,00 und aus dem Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 99.750,00. Bei einem positiven Ergebnis, kann der Gemeindefinanzausgleich für Projekte verwendet werden und muss nicht nach Vorgabe der Abteilung 3, zum Ausgleich des operativen Haushaltes vereinnahmt werden.

**Auszahlung Finanzierungstätigkeit 2023:**

Tilgung Regionalfondsdarlehen Grundkauf Damtschach	€ 40.100,00
--	-------------

**Investitionen 2023:**

Generalsanierung Amselweg (Straßenbau)	€ 200.000,00
Sanierung Gehweg Damtschach Terlach	€ 22.400,00

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

Die mit Schreiben vom 05.11.2021 (Amt der Kärntner Landesregierung) Zahl: 03-ALL-58/21-2021 zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 262.500,00 sollen wie folgt, verwendet werden:

<b>Verwendung</b>	<b>Betrag</b>
Tilgung Regionalfondsdarlehen Grundkauf Damtschach	€ 40.100,00
Generalsanierung Amselweg (Straßenbau)	€ 200.000,00
Sanierung Gehweg Damtschach Terlach	€ 22.400,00

Während der Verlesung des Antrags verlässt Gemeindevorstand Markus di Bernardo um 21:01 Uhr den Sitzungssaal.

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig mit 22 Stimmen (Gemeindevorstand Markus di Bernardo abwesend) die Zustimmung.

23	Finanzierungsplan investives Einzelvorhaben: Amselweg
----	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Für das Vorhaben „Generalsanierung Amselweg (Straßenbau)“ ist ein Finanzierungsplan zu beschließen. Auf Grund des Auftragsvolumens ist keine Genehmigung durch das Land Kärnten notwendig, es bedarf lediglich die Vorlage des Investitions- und Finanzierungsplanes (§ 104 Abs. 6 K-AGO). Gemäß § 17 K-GHG sind vor der Veranschlagung eines investiven Einzelvorhaben Berechnungen über den Auftragswert sowie den Folgekosten durchzuführen. Der Finanzierungsplan hat insbesondere zu enthalten:

- a) das Ergebnis der Berechnungen gemäß § 17 Abs. 1 K-GHG
- b) die Bezeichnung und Beschreibung des investiven Einzelvorhabens
- c) die vorgesehene Laufzeit des investiven Einzelvorhabens
- d) die Mittelaufbringungen und die Mittelverwendungen für die jeweiligen Finanzjahre nach Konten gegliedert.

Für die Erstellung des Finanzierungsplanes wurde die Vorlage der Landesregierung verwendet.

Der Finanzierungsplan liegt zur Einsicht vor und gliedert sich wie folgt:

<b>Mittelverwendungen</b>	<b>Betrag</b>	<b>Mittelaufbringungen</b>	<b>Betrag</b>
Baukosten	€ 400.000,00	Bedarfszuweisungsmittel	€ 200.000,00
Außenanlagen	€ 12.000,00	KIP/KIG Mittel 2023/24	€ 200.000,00
		Anteil op. Gebarung	€ 12.000,00
<b>Summe</b>	<b>€ 412.000,00</b>	<b>Summe</b>	<b>€ 412.000,00</b>

Eine Nutzungsdauer der Straße ist gemäß VRV 2015, Anlage 7a (Nutzungsdauer) mit 33 Jahren festzulegen.

Gemeinde: **Gemeinde Wernberg**

---

Bezirk: **Villach-Land**

---

# Investitions- und Finanzierungsplan

Investives Einzelvorhaben:

## **Generalsanierung Amselweg**

Vorgesehene Laufzeit:

2023

17.06.2023

Finanzverwalter, Kevin Kobencic, BA

Gemeinde: **Gemeinde Wernberg**  
**Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg**

GemeindeName, Adresse

Zahl: 20727

Bearbeiter: Finanzverwalter Kobencic Kevin  
Name, Telefon, Fax, E-Mail

Betreff: **Generalsanierung Amselweg**

Vorhaben

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz  
9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1

Die Gemeinde beabsichtigt auf Grund des vom Gemeinderat in der Sitzung am .22.03.2023 einstimmig - mit ...23..... Stimmen - gefassten Beschlusses, das im Betreff angeführte investive Einzelvorhaben zu verwirklichen.

*Aufgrund der Überschreitung der Genehmigungsgrenze wird ersucht, für das gegenständliche investive Einzelvorhaben die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 104 Abs. 6 der K-AGO zu erteilen.*

Wernberg, 05.07.2023

Ort und Datum

Die Bürgermeisterin

Anlagen:	Anzahl
Planstudie oder Bauplan mit Baubeschreibung	
Kostenvoranschläge	
Kostenermittlungen / -berechnungen	
Genehmigung der sachlich zuständigen Behörden	
Vereinbarungen (Verträge) über Zuschussleistungen Dritter	
Fördervereinbarung (Gemeindebeiträge für nicht gemeindeeigene Vorhaben)	
Auftragswertermittlung gem. § 17 K-GHG	
Folgekostenberechnung	
etc.	
Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der oben genannten Sitzung	

Sonstiges:	
Voranschlag über das Vorhaben - Beschlussfassung in der Sitzung des GR vom	05.07.2023
Aufnahme des Vorhabens in den MEIFP erfolgt ja/nein	

17.06.2023

Finanzverwalter, Kobencic Kevin, BA

## Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsvorhaben:

Generalsanierung Amselweg

vorgesehene Laufzeit:

2023

Kategorie gem. § 15 Abs. 1 K-GHG:

Einjähriges investives Einzelvorhaben

GR-Beschluss:

05.07.2023

VRV-Ansatz:

612000

Investitionsnummer gem. § 18 (2) K-GHG:

1200126

Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme (Jahre)

33

### Textliche Projektbeschreibung\*:

Generalsanierung Amselweg als notwendig Maßnahme zur Sanierung des Straßennetzes in der Gemeinde Wernberg. Der Amselweg soll über eine Länge von ca. 500m generalsaniert werden inkl. der Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung und der Trinkwasserleitung. Die Baukosten wurden in Abstimmung mit dem Bauamt, als auch der Angebotslegung abgeschätzt und in den Finanzierungsplan eingearbeitet. Lt. Finanzierungsplan wird mit Kosten in der Höhe von € 412.000 gerechnet. Zusätzlich wird auch die Wasserleitung beim Amselweg erneuert. Dies ist jedoch ein separates Projekt im Haushalt der WVA, hierfür werden Kosten in der Höhe von € 180.000 (Netto) entstehen.

\* Erläuterungen zum investiven Einzelvorhaben (Notwendigkeit, Dringlichkeit, etc.), sofern dies aus dem beizuschließenden Sitzungsprotokoll nicht eindeutig hervorgeht

## Investitions- und Finanzierungsplan

### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024
Baukosten	400.000		400.000	
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung				
Außenanlagen	12.000		12.000	
Anschlusskosten				
Sonstige Mittelverwendungen				
Planungsleistungen				
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)				
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)				
Fahrzeug				
...				
Summe:	412.000	-	412.000	-

### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**				
Zahlungsmittelreserve				
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	12.000		12.000	
Bedarfszuweisungsmittel iR	200.000		200.000	
Bedarfszuweisungsmittel aR				
KIP/KIG Mittel	200.000		200.000	
Landesanschlussförderung (2. Ktn. Gemeinde Hilfspaket)				
Regionalfond-Darlehen				
Vermögensveräußerung				
inneres Darlehen ABA				
...				
Summe:	412.000	-	412.000	-

### C) Folgekostenberachnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (Afa)	12.485	Afa Beginnend mit 2023
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	12.485	
<b>Variable Kosten p.a.</b>		
Betriebskosten	500,00	z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	2.500,00	
Σ	3.000,00	
<b>Summe Folgekosten p.a.:</b>	<b>15.484,85</b>	
<b>Folgeerlöse:</b>		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse	12.121,21	Afa Beginnend mit 2023
...		
Σ	12.121,21	
<b>Kostendeckung p.a.:</b>	<b>-3.363,64</b>	<b>Unterdeckung p.a.</b>
	<b>-21,72%</b>	

**textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:**

Zu beachten ist, dass die Bedarfszuweisungsmittel (voraussichtlich) ab 2024 nicht mehr als "Fremdmittel" deklariert werden und entsprechend nicht mehr aktivierbar sind. Demzufolge werden die Folgekosten bei Projekten, welche durch Bedarfszuweisungsmittel realisiert werden, einen nachhaltigen Negativ-Effekt auf den Ergebnishaushalt haben.

\* In EUR gem. Finanzierungshaushalt

\*\* Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

\*\*\* Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K GHG

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Der im Entwurf vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für den Anteil des Straßenbaus zur Generalsanierung des Amselwegs wird genehmigt.“

Während der Verlesung des Antrags kehrt Gemeindevorstand Markus di Bernardo um 21:04 Uhr in den Sitzungssaal zurück und nimmt wieder an der Sitzung teil.

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.
--

24	1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023
----	---

Gemeinderat RR Bruno Roland Peters (SPÖ) berichtet in seinen detaillierten Ausführungen von Anpassungen und Adaptierungen im 1. Nachtragsvoranschlag im Vergleich zum Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und begründet diese unter anderem mit steigenden Kosten, auch bei investiven Maßnahmen der Gemeinde. Er merkt zudem an, dass erfahrungsgemäß heuer wohl ein 2. Nachtragsvoranschlag nötig werden wird.

Während Gemeinderat RR Bruno Roland Peters (SPÖ) Bericht erstattet, verlassen Ersatz-Gemeinderat Dr. Friedrich Schwarz (SPÖ) um 21:05 Uhr und Gemeinderätin Christiane Neumann (FPÖ) um 21:06 Uhr kurz den Sitzungssaal und nehmen ab 21:07 Uhr (Schwarz) und 21:08 Uhr (Neumann) wieder an der Sitzung teil.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Der im Entwurf vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird genehmigt.“

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fügt hinzu, dass auf Bundes- und Landesebene „etwas passieren wird müssen“, damit Gemeinden unter diesen finanziellen Voraussetzungen die laufenden Herausforderungen stemmen und vor allem „die kritische Infrastruktur erhalten können“. Konkret setzt sie ihre Hoffnungen in die Finanzausgleichsverhandlungen. Sie berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag vom Revisor geprüft wurde.

Finanzverwalter Kevin Kobencic erläutert, dass dem ordentlichen Haushalt aktuell ein Minus von rund € 141.000,00 prognostiziert wird. Dieses prognostizierte Minus ist durch die kumulierten positiven Ergebnisse der vergangenen Jahre gedeckt. Der Müllhaushalt weist ein negatives Ergebnis auf und eine weitere Gebührenerhöhung wird erforderlich sein. Die Wasserversorgungsanlage erwirtschaftet im Jahr 2023 trotz der angepassten Tarife keinen Überschuss.

Abschließend berichtet Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ), dass das Budget der Gemeinde Wernberg mittlerweile rund 14 Millionen Euro beträgt.

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Antrag einstimmig die Zustimmung.
--

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic, Schriftführer Peter Kowal und die Besucher verlassen um 21:20 Uhr den Sitzungssaal.

**Tagesordnungspunkt 25 wird in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.**

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic und Schriftführer Peter Kowal kehren um 21:25 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

## In öffentlicher Sitzung

26	2. Änderung des Stellenplans 2023
----	-----------------------------------

Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) berichtet von notwendigen Korrekturen im Stellenplan, die auf das neue Kärntner Bildungs- und -betreuungsgesetz (Aufstockung des Kindergartenpersonals) zurückzuführen sind:

### § 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 499 Punkte.

### § 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	19	69	69,00
2	100,00			7	33	33,00
3	100,00	C	V	7	33	33,00
4	100,00			7	33	33,00
5	100,00	C	V	7	33	33,00
6	80,00	B	VII	9	39	29,64
7	100,00	C	V	7	33	29,70
8	100,00	B	VI	11	45	45,00
9	100,00	C	V	7	33	33,00
10	100,00	C	V	7	33	24,75
11	100,00	B	VI	13	51	43,35
12	100,00	C	IV	7	33	33,00
13	100,00	B	VI	10	42	33,60
14	100,00	K		11	45	
15	100,00	K		10	42	
16	100,00	K		11	45	

17	87,50	K		11	45	
18	75,00	K		9	39	
19	75,00	K		9	39	
20	75,00	K		9	39	
21	87,50	K		9	39	
22	100,00	K		9	39	
25	100,00	P3	III	5	27	
26	90,63	P3	III	5	27	
27	100,00	P3	III	5	27	
28	100,00	P3	III	5	27	
29	87,50	P3	III	5	27	
30	75,00	P3	III	5	27	
31	93,75			5	27	
32	100,00			5	27	
33	100,00			5	27	
34	75,00	P5	III	2	18	
35	75,00	P5	III	2	18	
36	80,00	P5	III	2	18	
37	62,50	P5	III	2	18	
38	87,50	P2	III	6	30	
39	68,75	P5	III	3	21	
40	75,00	P5	III	4	24	
41	75,00	P5	III	2	18	
42	73,75	P5	III	2	18	
43	75,00	P5	III	2	18	
44	62,50	P5	III	2	18	
45	82,50			5	27	
46	100,00	P1	III	8	36	
47	100,00	P2	III	6	30	
48	100,00	P2	III	6	30	
49	100,00	P3	III	6	30	
50	100,00	P4	III	3	21	
51	100,00	P3	III	6	30	
52	100,00	P3	III	6	30	
53	100,00	P3	III	6	30	

54	100,00	P1	III	8	36	
55	70,00			7	33	

<b>BRP-Summe</b>					<b>473,04</b>
------------------	--	--	--	--	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3

#### Abweichungen im Verwaltungsjahr 2023

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2023 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1. Folgende neue Planstelle mit Wirksamkeit 01.09.2023:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
23	100,00	K		9	39	
24	75,00	K		9	39	

(2) Folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1 mit Wirksamkeit des 01.09.2023:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
25	100,00	P3	III	6	30	
26	90,63	P3	III	6	30	
27	100,00	P3	III	6	30	
28	100,00	P3	III	6	30	
29	87,50	P3	III	6	30	
30	75,00	P3	III	6	30	
31	93,75			6	30	
32	100,00			6	30	
33	100,00			6	30	

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird ab dem 01. September 2023 eingehalten.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 06.07.2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.04.2023, Zahl: 011-0/1/2023, außer Kraft.

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 geändert und beschlossen wird (Stellenplan 2023), wird genehmigt.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

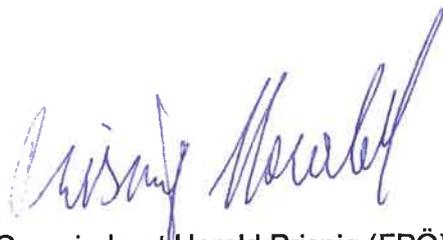
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, kündigt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) die nächste Sitzung für den Herbst an (Einladung mit Tagesordnung erfolgt fristgerecht) und schließt um 21:28 Uhr die Sitzung.



Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)



Gemeinderat RR Bruno Roland Peters (SPÖ)



Gemeinderat Harald Prisnig (FPÖ)



Schrifführer Peter Kowal